

Magistrat Stadt Nidderau
Am Steinweg 1
61130 Nidderau

2413/21

60

Bescheid über die Gewährung einer Prämie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder

23.03.2021

Bundeshaushalt, Einzelplan 10 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Kapitel 1010, Titel 683 12

Mein Zeichen
301,39

03843/6930-500
bundeswaldpraemie
@fnr.de

Antragsnummer: 337540008
Ihr Antrag vom: 02.12.2020
Anlagen
1 De-minimis-Bescheinigung
1 Rücksendeformular
1 Information Subventionserhebliche
Tatsachen

Fachagentur
Nachwachsende Rohstoffe
e.V.
OT Gülzow
Hofplatz 1
18270 Gülzow-Prüzen

Tel.: +49 3843 6930-0
Fax: +49 3843 6930-102

E-Mail: info@fnr.de
Internet: www.fnr.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vorstand
Dr. Eva Ursula Müller

auf Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder vom 20.11.2020 (BAnz AT 20.11.2020 B3) bewilligt Ihnen die Fachagentur Nachhaltende Rohstoffe e.V. (FNR) eine Prämie in Höhe von

Vostandsvorsitzender des
fachlichen Beirats
Dr. Jörg Rothermel

Geschäftsführer
Dr.-Ing. Andreas Schütte

Amtsgericht Rostock
VR 3216

97.500,00 EUR

in Worten: Neun-Sieben-Punkt-Fünf-Null-Null-Komma-Null-Null Euro

Bankverbindung
HypoVereinsbank
IBAN-DE342003 0000 0638
3013 17
BIC-HYVEDEMM300

Die Prämie wird als nicht rückzahlbare Leistung für die in der o.a. Richtlinie genannten Zwecke gewährt.

USt-ID: DE245758755

Die Höhe der Prämie wurde auf Grundlage Ihres Antrages vom 02.12.2020 ermittelt.

Zur Anwendung kommende Vorschriften

Für die Bewilligung und Auszahlung der Prämie sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Prämie gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in der Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 20.11.2020 (BANZ AT 20.11.2020 B3) Abweichendes geregelt ist. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO, zur Prüfung berechtigt.

Dieser Bescheid erlangt erst Bestandskraft, wenn durch Sie mit dem beigefügten Rücksendeformular die Antragstellung sowie die Kontoverbindung schriftlich auf dem Postweg bestätigt wurden. Liegt diese Bestätigung nicht innerhalb von vier Kalenderwochen nach Eingang dieses Bescheides schriftlich vor, so gilt dieser Bescheid auf Basis §49 Abs. (2), Nr. 2 VwVfG als widerrufen.

Eine Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt erst dann, wenn das Rücksendeformular wieder bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. schriftlich vorliegt.

Dieser Bescheid mit Anlagen ist 10 Jahre vom Zuwendungsempfänger aufzubewahren, wenn keine abweichenden Festlegungen getroffen werden.

Sie sind verpflichtet, das Zertifikat des Waldzertifizierungssystems für die Waldflächen, für die diese Prämie ausgereicht wird, für Dauer von zehn Jahren, beginnend mit der Auszahlung der Prämie aufrechtzuerhalten und weiterzuführen. Dies ist auch nach einem Wechsel des Bewirtschafters der Waldfläche durch Sie als Antragsteller sicherzustellen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und seine Beauftragten sind berechtigt, die Aufrechterhaltung des Zertifikates innerhalb des vorgenannten Zeitraums zu prüfen. Die dafür erforderlichen Nachweise sind jederzeit in einer angemessenen Frist zu übermitteln.

De-minimis-Bestimmungen

Die o. a. Prämie wird als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr.1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist, gewährt.

Der Subventionswert der Prämie beläuft sich auf 97.500,00 EUR.

Die an den Prämienempfänger nach Verordnung (EU) Nr.1407/2013 ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen in der Summe des laufenden sowie der vorangegangenen zwei Kalenderjahre 200.000,-- EUR (100.000,-- EUR für das Transportgewerbe) nicht übersteigen.

Die als Anlage 1 diesem Bescheid beigefügte De-minimis-Bescheinigung ist durch den Empfänger der Prämie zehn Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die Beihilfe gewährt wurde (Datum des Bescheides) und bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

Auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesverwaltung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle ist die De-minimis-Bescheinigung innerhalb von einer Woche vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.

Zur Kumulierung von De-minimis-Beihilfen wird auf die als Anlage 1 beigefügte De-minimis-Bescheinigung verwiesen.

Erstattung der Prämie, Verzinsung

Die Prämie ist zu erstatten, soweit ein Bescheid über die Gewährung einer Prämie insbesondere mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Bei der Verzinsung des Erstattungsanspruches wird nach § 49a Abs. 3 VwVfG eine jährliche Verzinsung vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes mit 5 % über dem Basiszinssatz zugrunde gelegt.

Strafbarkeit

Die Prämienzahlung ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB. Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck, zur bisherigen De-minimis-Förderung und zur Kumulation mit anderen, nicht in Form von De-minimis-Beihilfen gewährten Beihilfen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionengesetz (SubvG). Nach § 3 SubvG sind Sie verpflichtet, der FNR unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Prämie entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.

Bei Nichtbeachtung der für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Subvention maßgeblichen Umstände kommt eine Strafbarkeit nach den §§ 263, 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Betracht.

Im Rahmen der Antragstellung sind Sie über die subventionserheblichen Tatsachen belehrt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V., Hofplatz 1, 18276 Gülzow-Prüzen erhoben werden.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Antrag Nr. -337540008-

Antrag vom 02.12.2020

Diese Erklärung ist zu senden an (Empfänger):

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)
Bundeswaldprämie
OT Gülzow
Boldebucker Weg 1
18276 Gülzow-Prüzen

Empfänger der Billigkeitsleistung (Absender):

Magistrat Stadt Nidderau
Am Steinweg 1
61130 Nidderau

Bescheid zum Antrag vom 02.12.2020, Antragsnummer: 337540008 über die Gewährung einer Billigkeitsleistung (Prämie) auf Grundlage der Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

Empfangsbestätigung/ Erklärung und Rechtsmittelverzicht

Ich bestätige den Empfang des o. g. Bescheides über die Gewährung einer Billigkeitsleistung (Prämie) auf Grundlage der Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder des BMEL.

Erklärung

Ich bestätige, den Antrag vom 02.12.2020, Antragsnr.: 337540008 auf Gewährung der Billigkeitsleistung (Prämie) gestellt zu haben, bestätige hiermit die Kontoverbindung

Kontoinhaber: Magistrat Stadt Nidderau
IBAN: DE74506616390000084000

und bitte um die Überweisung der Billigkeitsleistung (Prämie) zu Gunsten des o.g. Kontos.

Nidderau, 24.03.2021

Ort, Datum



Stadt Nidderau
Am Steinweg 1
61130 Nidderau 1

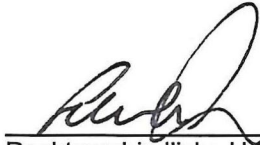
Rechtsverbindliche Unterschrift

Erklärung

Hiermit wird erklärt, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen den o. g. Bescheid verzichtet wird.

Nidderau, 24.03.2021

Ort, Datum



Rechtsverbindliche Unterschrift

Stadt Nidderau
Am Steinweg 1
61130 Nidderau 1

„De-minimis“-Bescheinigung

gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2014 für das Unternehmen

Magistrat Stadt Nidderau

Antrags-Nr. 337540008

Bei der bewilligten Billigkeitsleistung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (im Folgenden Allgemeine De-minimis-Beihilfen). Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren

- 200.000,00 EUR, bzw.
- 100.000,00 EUR bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind.

Zudem besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nachfolgender Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (kurz: Allgemeine-De-minimis-Beihilfen)¹.
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 – (kurz: Agrar-De-minimis-Beihilfen)².
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, geändert durch Verordnung (EU) 2018/1923 – (kurz: DAWI-De-minimis-Beihilfen)³.
- Verordnung (EG) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (kurz: Fisch-De-minimis-Beihilfen)⁴.

Erhält ein Unternehmen/Unternehmensverbund im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („einziges Unternehmen“) neben den Allgemeine-De-minimis-Beihilfen auch Agrar- und/oder Fisch-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der De-minimis-Beihilfen für ein einziges Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 200.000,00 EUR bzw. 100.000,00 EUR bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind. Dabei dürfen jedoch die Agrar-De-minimis-Beihilfen den Wert von 20.000,00 EUR und die Fisch-De-minimis-Beihilfen den Wert von 30.000,00 EUR nicht überschreiten.

¹Amtsblatt der EU Nr. L352/1 vom 24. Dezember 2013

²Amtsblatt der EU Nr. L352/9 vom 24. Dezember 2013

³Amtsblatt der EU Nr. 114/8 vom 26. April 2012

⁴Amtsblatt der EU Nr. 190/45 vom 28. Juni 2014

Erhält ein einziges Unternehmen neben den Allgemeine-, Agrar- oder Fisch-De-minimis-Beihilfen auch DAWI-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der absolut zulässige Gesamtbetrag für ein einziges Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 500.000,00 EUR, wobei der jeweilige Schwellenwert der Allgemeinen-, Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden darf.

Ihren Angaben in Ihrer De-minimis-Erklärung zufolge wurden Ihrem Unternehmen/Unternehmensverbund i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 1407/2013 ("ein einziges Unternehmen") im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren folgende Allgemeine-, Agrar-, Fisch- und DAWI-De-minimis-Beihilfen gewährt:

| Datum | Beihilfegeber | Aktenzeichen | Deminimis-Beihilf... | Form der Beihilfe | Beihilfewert in € |
|------------|--------------------------|--------------|----------------------|-------------------|-------------------|
| 18.12.2020 | Land Hessen/Hessen Forst | F33 | Allgemein | Zuschüsse | 13.387,85 |

Nach den Angaben des Antragstellers hält die beantragte De-minimis-Beihilfe die Bestimmungen über die Kumulierbarkeit mit anderen Beihilfen (keine De-minimis-Beihilfen) ein.

De-minimis-Bescheinigung

Die De-minimis-Beihilfesumme beträgt 97.500,00 EUR (=Beihilfewert).

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.
- Diese Bescheinigung insbesondere der oben angegebene Beihilfewert ist bei zukünftigen Beantragungen von Allgemeine-De-minimis-, Agrar-De-minimis-, Fisch-De-minimis und DAWI-De-minimis-Beihilfen des Unternehmens und der mit ihm relevant verbundenen Unternehmen innerhalb des laufenden und der folgenden zwei Kalenderjahre zu berücksichtigen.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Anlage zur Subventionsrelevanz

Teil A

MITTEILUNG NACH § 2 SUBVENTIONSGESETZ ÜBER DIE SUBVENTIONSERHEBLICHEN TATSACHEN

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Nachhaltigkeitsprämie Wald erheblich sind:

a) zur Beurteilung der Zulässigkeit der Gewährung einer Nachhaltigkeitsprämie Wald bedeut- same Tatsachen:

- Größe der Waldfläche, für die die Nachhaltigkeitsprämie Wald beantragt wird
- Angaben zum Namen des Antragstellers
- Bezeichnung der juristischen Person
- Rechtsform des Antragstellers
- Angaben zur Adresse der Antragsteller einschließlich Bundesland, Telefon und E-Mail-Adresse
- Angaben zum Bevollmächtigten einschließlich Angaben zur Anschrift des Bevollmächtigten
- Angaben zur Bankverbindung
- Angaben zur Eigenschaft als forstwirtschaftlicher Zusammenschluss im Sinne des §15 Bundeswaldgesetz einschließlich Art des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses
- Anzahl der Mitglieder eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses
- Angaben zum Bescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), einschließlich
 - o Aktenzeichen des SVLFG-Bescheides
 - o Unternehmensidentifikationsnummer des SVLFG-Bescheides
 - o Mitgliedsname gemäß SVLFG-Bescheid
 - o Datum des/der vorgelegten SVLFG-Bescheides(e)
 - o Angaben zur registrierten Waldfläche gemäß SVLFG-Bescheid(en)
- Angaben zu den Zertifikaten der Waldzertifizierungssysteme, einschließlich
 - o Name des Waldzertifizierungssystems
 - o Angaben zum Zertifikat, einschließlich der Daten der zum Zertifikat gehörenden Rechnung
 - o Angaben zur zertifizierten Waldfläche
 - o Datum der Ausstellung des Zertifikats und Datum des Endes der Gültigkeit des Zertifikats
- Angaben über erhaltene und beantragte De-minimis Beihilfen nach den EU-Beihilferecht, insbesondere
 - o Typ der De-minimis Beihilfe,
 - o Beihilfegeber
 - o Datum des De-minimis-Bescheides und Aktenzeichen
 - o Beihilfewert

- tatsächliche Angaben zu Insolvenzverfahren
- tatsächliche Angaben über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO a.F. oder – ab dem 1. Januar 2013 – nach § 802c ZPO oder nach § 284 Abgabenordnung
- Angaben zur Erklärung, dass der Antragssteller nicht mittelbar oder unmittelbar ganz oder teilweise im Besitz des Bundes und/oder eines Bundeslandes ist
- Angaben zur Erklärung, dass der Antragsteller keine Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Abs. 18 der Verordnung (EU) Nr. 65/2014 ist

2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen, die Rückforderung oder Erstattung der Nachhaltigkeitsprämie Wald von Bedeutung sind

Dies sind diejenigen Tatsachen, die der FNR nach den Bestimmungen des Bescheides zur Gewährung der Nachhaltigkeitsprämie Wald nebst Anlagen und Nebenbestimmungen mitzuteilen und nachfolgend aufgeführt sind:

- tatsächliche Angaben zu Insolvenzverfahren
- tatsächliche Angaben über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO a.F. oder – ab dem 1. Januar 2013 – nach § 802c ZPO oder nach § 284 Abgabenordnung
- tatsächliche Angaben zur Weiterführung des Zertifikats eines Waldzertifizierungssystems über zehn Jahre aufgrund der Gewährung der Nachhaltigkeitsprämie Wald (Nebenbestimmung des Bescheides)

3. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Nachhaltigkeitsprämie Wald (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes).

Teil B

AUSZUG AUS DEM STRAFGESETZBUCH UND DEM SUBVENTIONSGESETZ

A) Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder,
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass aufgrund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen

1. die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

B) Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen.

- (1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.
- (2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.